

ingeräumten Bewilligung auf Zusehen hin, irgendeinen Vorteil biete. Die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch lässt sich demnach auch nicht mit Zweckmässigkeitsgründen rechtfertigen.

Auf Grund dieser Erwägungen wird  
erkannt:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Bern, den 24. April 1917.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
Der Bundespräsident:  
**Schulthess.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Schatzmann.**



## Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 24. April 1917.)

Herrn Dr. Hermann K n u c h e l, von Tscheppach (Solothurn), Assistent der eidgenössischen Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen in Zürich, wird entsprechend seinem Gesuche die Entlassung von seiner Stelle, unter Verdankung der geleisteten Dienste, auf 15. Mai nächsthin erteilt.

(Vom 27. April 1917.)

Dem zum Vizekonsul der Vereinigten Staaten von Amerika, in Bern, ernannten Herrn James C. Mc. Nally wird das Exequatur erteilt.

Der in vorübergehender Weise zum Vizekonsul beim britischen Konsulat in Basel ernannte Herr Frederick Aflalo wird in dieser Eigenschaft anerkannt.

---

Am 7. April des laufenden Jahres teilt die freisinnig-demokratische Parteileitung der Stadt St. Gallen dem Bundesrate den Wortlaut einer Resolution mit, welche eine von über 500 Mann besuchte Versammlung nach Anhörung eines Referates von Herrn Nationalrat Gelpke in Basel über die kommerzielle und industrielle Bedeutung der Rhein-Bodenseeschifffahrt für das ostschweizerische Schifffahrtsgebiet einstimmig gefasst hat.

Der freisinnig-demokratischen Partei der Stadt St. Gallen wird geantwortet, dass der Bundesrat die grosse Bedeutung der Schiffbarmachung des Rheins bis zum Bodensee vollständig anerkennt und allen damit in Verbindung stehenden Fragen seine Aufmerksamkeit schenkt, so dass keine Gelegenheit versäumt wird, diese für die Schweiz so wichtige Angelegenheit zu fördern.

---

Dem Gesetz des Kantons Neuenburg vom 23. November 1916 über die Ausübung der politischen Rechte wird, gemäss Art. 43, Absatz 6, der Bundesverfassung, die Genehmigung erteilt.

---

Dem Kanton Bern wird an die zu Fr. 25,250 veranschlagten Kosten des Steinschlagverbaues und der Aufforstung im Steiniwald und Bruchwald, der Einwohnergemeinde Lüttschenthal, ein Bundesbeitrag von höchstens Fr. 16,457 zugesichert.

---

Dem Kanton Freiburg wird an die zu Fr. 53,400 veranschlagten Kosten der Lawinerverbauung und Aufforstung les Rayes und Vérollien, der Gemeinde Lessoc, ein Bundesbeitrag von höchstens Fr. 36,360 zugesichert.

---

Die Schöllenenbahn wird gemäss Art. 19 der Dienstbefreiungsverordnung vom 29. März 1913 als eine dem öffentlichen Interesse dienende Transportanstalt bezeichnet.

---

## **Wahlen.**

---

(Vom 24. April 1917.)

*Militärdepartement.*

Kanzleisekretär I. Klasse des Oberkriegskommissariats: Huber, Otto, von Zürich, Artilleriehauptmann, in Bern.

(Vom 27. April 1917.)

*Post- und Eisenbahndepartement.*

Postverwaltung.

Kreispostadjunkt in Neuenburg: Sutter, Albert, von Büren a./A.,  
Postverwalter in La Chaux-de-Fonds.

---

## **Bekanntmachungen**

von

**Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

---

## **Kreisschreiben**

des

schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements an sämtliche  
Kantonsregierungen betreffend Abgabe von Konsum-  
milch zu herabgesetztem Preise.

(Vom 27. April 1917.)

---

*Hochgeehrte Herren!*

Wir beehren uns, Ihnen hiermit die Ausführungsvorschriften zum Bundesratsbeschlusse vom 4. April 1917 betreffend die Abgabe von Konsummilch zu herabgesetztem Preise \*) zuzustellen, nachdem

---

\*) Siehe Gesetzsammlung, Bd. XXVIII, S. 237.

## Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1917
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.05.1917
Date	
Data	
Seite	24-26
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 364

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.